

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0027/12 Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Datum 31.01.2012
Dezernat: VI	Amt 61		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	06.03.2012	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	03.04.2012	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	19.04.2012	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.05.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 23,FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. Z1 "Südliches Stadtzentrum"

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 19.03.1992 mit Beschluss-Nr. 66-10/92 für das Gebiet, das umgrenzt wird:

- im Norden durch die Danzstraße und Anhaltstraße
- im Osten durch das Schleinufer
- im Westen durch die Bahnhofstraße und Sternstraße
- im Süden durch die Sternstraße

beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Dieser Beschluss wird aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. Z 1 „Südliches Stadtzentrum“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Katja Lehmann, Tel. Nr.: 540 5394	Unterschrift AL / FBL Heinz-Joachim Olbricht
--------------------------------------	----	--	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann
---------------------------------------	----	-------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	29.06.2012
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes lag im hohen Investitions- und Ansiedlungsdruck der beginnenden 90er Jahre begründet und sollte der Verdrängung des Wohnanteils sowie der uneingeschränkten Ansiedlung unerwünschter Nutzungen vorbeugen. Zur konkreten Feinsteuerung bezogen auf Art und Maß der Bebauung eignete sich der Bebauungsplan aufgrund seiner Größe von ca. 51 ha jedoch nicht.

Seit mehreren Jahren hat sich die Innenstadt auch als Wohnstandort etabliert. Eine Verödung durch Verdrängung der Wohnnutzung ist derzeit nicht zu befürchten. Die Ansiedlung unerwünschter Nutzungen, wie Vergnügungsstätten, Spielcasinos, Eros-Center kann Dank der klarstellenden Rechtssprechung der letzten Jahre über die bestehenden planungsrechtlichen Instrumente ausreichend gesteuert werden.

Die Bauvorhaben im Plangebiet werden derzeit nach § 34 BauGB beurteilt. Hiernach müssen sich Art und Maß der Bebauung in die vorhandene Umgebung einfügen. Da der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb des Erhaltungssatzungsgebietes „Domplatz/ Südliches Stadtzentrum“ liegt, ist über den § 172 BauGB eine zusätzliche Feinsteuerung möglich. Auf der Grundlage der Erhaltungssatzung unterliegt die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage gemäß § 172 BauGB einer gesonderten Genehmigung.

Sofern innerhalb des Südlichen Stadtzentrums vereinzelt städtebauliche Missstände bestehen (beispielsweise Quartier zwischen Keplerstraße und Danzstraße östlich des Breiten Weges), ist die Neuaufstellung von Bauleitplänen mit handhabbaren kleineren Geltungsbereichen empfehlenswert.

Für den Bebauungsplan Nr. Z 1 „Südliches Stadtzentrum“ besteht aus heutiger Sicht kein Planungserfordernis. Es wird die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses empfohlen.

Mit Anschreiben vom 23.09.2011 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die geplante Aufhebung informiert und um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 28.10.2011 gebeten. Die Stellungnahmen wurden im Abwägungskatalog (Anlage 4) zusammengestellt. Dabei wurde lediglich eine Anregung seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft gegeben, welche im Abwägungskatalog (Anlage zur DS0026/12) behandelt wird. Weitere Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung der Unterlagen vom 30.09.2011 bis 30.10.2011. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Anlagen:

DS0027/12 Anlage 1 Lageplan

DS0027/12 Anlage 2 Begründung zur Aufhebung